

## **Fünfte Ordnung**

zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### **(Einschreibeordnung)**

Vom 2. März 2012

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch Vierte Änderungsordnung vom 15. Juli 2011 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 03/2011, S. 42), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1**

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Juli 2011 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 03/2011, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 6 die folgende Fassung:

„§ 6 Besondere Fälle der Hochschulzugangsberechtigung“.

2. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 6 der folgende Satz 7 angefügt:

„Im Falle des Erlöschens der Einschreibung ist ein erneuter Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang erst möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Satz 1 vollständig nachgewiesen werden; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs setzt die ordnungsgemäße Wiedereinschreibung voraus, § 2 Abs. 7 findet keine Anwendung.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a. Nach den Worten „Der Fachbezug“ werden die Worte „für alle Arten einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.
- b. Die Worte „nach Absatz 1“ und „nach Absatz 2“ werden gestrichen.

4. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt zeitgleich zum Studium des Bachelor oder Master of Education gemäß § 24 auch dann zulässig, wenn für beide Studiengänge Zulassungszahlen festgelegt sind.“

5. In § 14 Abs. 2 Satz 7 wird der Verweis auf „§ 26 Abs. 1 Satz 4-8 HochSchG“ geändert in „§ 26 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1-6 HochSchG“.

6. In § 24 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Studierende, die im Lehramtsstudiengang gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können sich in den Zertifikatsstudiengang gemäß Satz 1 einschreiben. Sofern seitens des Faches bestätigt wird, dass das erforderliche Lehrangebot zur Verfügung steht, ist für Studierenden gemäß Satz 3 auch eine Einschreibung zur Vorbereitung für die Erweiterungsprüfung gemäß Absatz 2 möglich; auf die Frist zur Ablegung der Erweiterungsprüfung § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehramter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252) wird hingewiesen.“

## **Art. 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 2. März 2012

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz